

Zeitschrift: Intercura : eine Publikation des Geriatriischen Dienstes, des Stadtärztlichen Dienstes und der Psychiatrisch-Psychologischen Poliklinik der Stadt Zürich

Herausgeber: Geriatriischer Dienst, Stadtärztlicher Dienst und Psychiatrisch-Psychologische Poliklinik der Stadt Zürich

Band: - (1999-2000)

Heft: 67

Artikel: Ein weiterer wichtiger Bundesgerichtsentscheid : "Für die Verlegung von Akutspital in ein Krankenhaus ist eine angemessene Anpassungszeit einzuräumen und von der Krankenkasse gemäss Akutspitaltarif zu bezahlen"

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-790276>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

"Für die Verlegung von Akutspital in ein Krankenhaus ist eine angemessene Anpassungszeit einzuräumen und von der Krankenkasse gemäss Akutspitaltarif zu bezahlen"

Der zu beurteilende Fall

Am 21. Juni wurden zwei demente 90- und 95-jährige Schwestern apathisch am Boden, resp. auf dem Bett liegend, aufgefunden und notfallmässig hospitalisiert. Der Grund für die akute Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes lag zufolge ärztlicher Feststellung vorab in ungenügender Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme. Diese Defizite waren innert weniger Tage kompensiert.

Ab Ende Juni bis am 27. Juli erhielten beide Schwestern im Spital unter der Woche täglich jeweils 15 – 35 Minuten Gymnastik durch eine Physiotherapeutin, anschliessend führte das Pflegepersonal praktisch täglich Gehübungen mit ihnen durch, im Korridor, auf der Treppe und ausserhalb des Spitals, bis sie am 3. September wieder nach Hause entlassen werden konnten.

Die Krankenkasse wollte ab dem 7. Spitaltag (nach Behebung des Flüssigkeitsdefizits) nur die Pflegeheimpauschale entschädigen, nicht den Akutspitaltarif.

Das Bundesgericht (Eidg. Versicherungsgericht, BGE 124V362) entschied, die Krankenkasse habe für eine begrenzte Übergangszeit (3 – 4 Wochen) den Akuttarif zu übernehmen.

Zwar verneint das Versicherungsgericht die Zahlungspflicht der Krankenkasse, wenn eine pflegebedürftige Person länger in Spitalpflege bleibt als sie akutspitalbedürftig ist und der Spitalaufenthalt nur noch sozial begründet ist. Die im konkreten Fall angewendeten rehabilitativen Massnahmen (15 – 35 Min. Gymnastik durch Physiotherapeutin) rechtfertige einen Akutspitalaufenthalt nicht, denn sie hätte ebenso gut in einem Pflegeheim durchgeführt werden können.

Indessen sei zu beachten, dass sich "Akutspitalbedürftigkeit" und "Langzeitpflegebedürftigkeit" nicht streng voneinander abgrenzen liesse. Dem behandelnden Arzt sei ein gewisser Ermessensspielraum zuzugestehen. Deshalb rechtfertige es sich, an der bisherigen Praxis festzuhalten und für den Über-

tritt von einem Akutspital in ein Pflegeheim eine angemessene Anpassungsfrist einzuräumen.

Im konkreten Fall habe wegen des prekären Allgemeinzustandes (Demenz) ein Bedarf für gezielte Massnahmen zur Rekonvaleszenz bestanden, verbunden mit aktivitätsfördernder Behandlung. Dies gehe deutlich über die Behebung des Nahrungs- und Flüssigkeitsdefizits hinaus. Es ging darum, den Zustand soweit zu verbessern, dass eine Verlegung in ein Krankenhaus umgangen- und die Entlassung nach Hause möglich wurde.

Dass dies unter den Bedingungen eines Akutspitals erfolgte, sei unter den gegebenen medizinischen Umständen für eine begrenzte Übergangszeit von 3 – 4 Wochen begründet und für die Krankenkasse nach Akutmedizintarif zu entschädigen.

Folgerungen für Zürich:

- Die bisher übliche 60-Tage-Limite, bis zu welcher Spitalpatienten ohne spezielle Begründung nach Akuttarif entschädigt werden, hält einer Überprüfung nicht stand. – Die Wichtigkeit der vom Gesundheitsdepartement gesetzten Zielvorgabe, dass Spitalpatienten in der Regel innert 40 Tagen nach Spitaleintritt – falls nötig - in einem Krankenhaus Aufnahme finden sollen, wird durch dieses Urteil und mit ökonomischen Argumenten verstärkt.
 - Die Notwendigkeit zu relativ kurzfristiger Aufnahmebereitschaft der Krankenhäuser für Patienten, die im Spital "nur noch auf den Heimeintritt warten", also aus sozialer Indikation im Spital liegen, wird durch den Bundesgerichtsentscheid betont; für solche Patienten sei im Prinzip nur der Krankenhausentarif anzuwenden. So ist auch eine Gleichbehandlung von Krankenhaus-Wartepatienten mit Patienten, die sofort ins Krankenhaus eintreten können, gewährleistet. Unabhängig davon, ob im Spital oder im Krankenhaus, müssen die Patienten die Hotelkosten (z.Zt. Fr. 140/Tag) selber bezahlen.
-